

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 30

23. September 2020

49. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Nachruf Herrn Kreisrat, MdB a.D. und Parl. Staatssekretär a.D. Ernst Hinsken	238
2.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Niederwinkling-Mariaposching	239/240
3.	Bekanntgabe des Bevölkerungsstandes der Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen nach dem Stand 30.06.2020 (Basis Zensus 2011)	241/242
4.	Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen	243
5.	Bekanntmachung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe vom 28.05.2020	244/246
6.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Rain für das Haushaltsjahr 2020	247/249
7.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwarzach für das Haushaltsjahr 2020	250/252
8.	Hinweis auf die Bekanntmachung der Entschädigungssatzung der Wasserversorgung Bayerischer Wald vom 14.05.2020 im Regierungsamtsblatt 13/2020 vom 24.07.2020	253

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Nachruf

Der **Landkreis Straubing-Bogen** trauert um



Herr Ernst Hinsken
Kreisrat von 1972 bis 2020
Mitglied des Deutschen Bundestages von 1980 bis 2013
Parlamentarischer Staatssekretär a.D.

Mit Ernst Hinken verliert der Landkreis Straubing-Bogen einen überaus verdienten Politiker und eine große Persönlichkeit. Von 1972 bis 2020 gehörte er dem Kreistag Straubing-Bogen an. Nach der Gebietsreform war er eine hoch angesehene Integrationsfigur und ein Architekt des neuen Landkreises Straubing-Bogen. Ernst Hinsken wirkte entscheidend am Aufbau und an der aufstrebenden Entwicklung unseres Landkreises mit.

Weitblick, Überzeugungskraft und außerordentliches persönliches Engagement kennzeichnen die 48-jährige Kreistagsarbeit von Ernst Hinken. Seine Stimme hatte in den Gremien entscheidendes Gewicht.

Das Briefverteilzentrum als Fundament des heutigen Areals Hafen Straubing-Sand, der Erhalt unserer Bundeswehrstandorte, die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, die „Glasstraße“ als touristische Straße durch den Bayerischen Wald, die Förderung des Mittelstandes und die Schaffung neuer Arbeitsplätze sind nur einige Beispiele für den unermüdlichen Einsatz des Verstorbenen. Seine ausgezeichneten Kontakte als Abgeordneter des Deutschen Bundestages und sein Einfluss in Bonn und Berlin waren für unsere Region von großem Vorteil.

Mit Ernst Hinken verbinden wir genauso lobenswertes soziales Engagement. Soziale Einrichtungen und Projekte lagen ihm ganz besonders am Herzen und er setzte sich vehement dafür ein. Genauso bezeichnend ist seine beispielhafte Nähe zur Bevölkerung. Für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger hatte er stets ein offenes Ohr und er half, wann immer es möglich war.

Sein jahrzehntelanges, verdienstvolles Wirken für den Landkreis Straubing-Bogen und seine Bevölkerung hat Ernst Hinken große Anerkennung und Wertschätzung eingebracht.

Wir werden mit großer Dankbarkeit und hohem Respekt sein Wirken und seine Leistung für unsere Heimat stets in bester Erinnerung behalten.

Seiner Familie gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

Für den Landkreis und Kreistag Straubing-Bogen

Josef Laumer, Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Niederwinkling-Mariaposching

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Niederwinkling-Mariaposching für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Niederwinkling-Mariaposching folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben	471.400,-- Euro
= Gesamthaushalt	528.900,-- Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1). Schulverbandsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 379.500 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf 162 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.342,5926 Euro festgesetzt.

(2). Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25. Januar 2020, 25. April 2020, 25. Juli 2020 und 25. Oktober 2020 zur Zahlung fällig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Schwarzach, den 19. August 2020

Ludwig Waas
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 10.08.2020 Nr. 51-9410 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach, Zimmer-Nr.: 31, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus und kann dort für die Dauer ihrer Gültigkeit eingesehen werden.

Schwarzach, den 19. August 2020
Schulverband Niederwinkling-Mariaposching

Waas, Schulverbandsvorsitzender

51-0132

Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen nach dem Stand 30.06.2020 (Basis Zensus 2011)

Städte, Märkte, Gemeinden und
Verwaltungsgemeinschaften

im Landkreis Straubing-Bogen

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Landkreises Straubing-Bogen vom 30.06.2020 (Basis Zensus 2011) bekannt gegeben.

09278000	Landkreis Straubing-Bogen	Niederbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09278112	Ahofling	1 856
09278113	Aiterhofen	3 409
09278116	Ascha	1 647
09278117	Atting	1 719
09278118	Bogen, St	10 127
09278120	Falkenfels	1 034
09278121	Feldkirchen	1 975
09278123	Geiselhöring, St	6 902
09278129	Haibach	2 031
09278134	Haselbach	1 892
09278139	Hunderdorf	3 277
09278140	Irlbach	1 139
09278141	Kirchroth	3 840
09278143	Konzell	1 800
09278144	Laberweinting	3 389
09278146	Leiblfing	4 140
09278147	Loitzendorf	604
09278148	Mallersdorf-Pfaffenberg, M	6 972
09278149	Mariaposching	1 434
09278151	Mitterfels, M	2 808

09278154 Neukirchen	1 754
09278159 Niederwinkling	2 799
09278167 Oberschneiding	3 136
09278170 Parkstetten	3 249
09278171 Perasdorf	535
09278172 Perkam	1 536
09278177 Rain	2 892
09278178 Rattenberg	1 719
09278179 Rattiszell	1 497
09278182 Salching	2 665
09278184 Sankt Englmar	1 926
09278187 Schwarzach, M	2 866
09278189 Stallwang	1 391
09278190 Steinach	3 169
09278192 Straßkirchen	3 287
09278197 Wiesenfelden	3 788
09278198 Windberg	1 142
zusammen	101 346

Straubing, 23.09.2020
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
Beranek
Regierungsinspektor

EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen

Ich lade hiermit die Verbandsräte zu der am

**Donnerstag, 01. Oktober 2020, 16.00 Uhr,
im großen Sitzungssaal im Landratsamt Straubing-Bogen**

stattfindenden 4. Verbandsversammlung 2020 ein.

Bei Verhinderung bitte ich um kurze Benachrichtigung und Verständigung des Vertreters.

Tagesordnung

(öffentlicher Teil)

- 1. Genehmigung der Niederschrift vom 02.07.2020**
- 2. Örtliche Rechnungsprüfung;**
Örtliche Rechnungsprüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2019 und Erteilung der Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO (Anlage)
- 3. Berufsschulverband Straubing-Bogen;**
Anlagerichtlinie für die Verwaltung der liquiden Finanzmittel des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen (Anlage)
- 4. Digitalisierung an den beruflichen Schulen und FOS/BOS;**
a) Sachstand Förderprogramm „Sonderbudget Leihgeräte“
b) Sachstand Glasfaseranschlüsse
- 5. Neubau Jugendwohnhaus;**
Sachstandsbericht und Beschlussfassung über die Beantragung der FAG-Mittel
- 6. Generalsanierungen Berufsschulstandort der Staatl. Berufsschulen I und II;**
Sachstandsbericht
- 7. Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2013-2017**
- 8. Mitteilungen und Anfragen**

Laumer
Landrat und Verbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe vom 28.05.2020

Bekanntmachung vom 21.09.2020

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe hat in seiner Verbandsversammlung vom 27.05.2020 eine neugefasste Entschädigungssatzung beschlossen.

Die Entschädigungssatzung wird gemäß Art. 24 Abs.1, Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit § 21 Abs.1 Satz 1 der Verbandssatzung vom 16.12.2019 nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 21.09.2020
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
Achatz
Verwaltungsrat

Entschädigungssatzung

Entschädigungssatzung

für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 10 Abs. 1 Nr. 2 Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.05.2020 folgende

Entschädigungssatzung

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter(innen), sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 20 € festgesetzt.

Mit der Zahlung des Sitzungsgeldes gelten alle durch die Teilnahme an der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse verursachten Auslagen sowie Reisekosten als abgegolten.

- (2) Soweit die Verbandsräte nach Abs. 1 Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit Verbandsräte nach Abs. 1 selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 20 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 18.00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte nach Abs. 1, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 und 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.
- (5) Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse lediglich den Ersatz ihrer Auslagen:
 - a) zur Abgeltung des Auslagenersatzes (Wegstreckenentschädigung und sonstige Spesen) wird für die Teilnahme an Verbandsversammlungen, Besprechungen und Ortsbesichtigungen im Zweckverbandsgebiet und im Stadtbereich Straubing eine Pauschale in Höhe von 15 € festgesetzt.
 - b) Werden höhere Auslagen als der Pauschalierungssatz nach Buchstabe a) nachgewiesen, werden diese auf Antrag erstattet.Dies gilt nicht für den/die Verbandsvorsitzende/n und seine/ihre Stellvertreter.

§ 3

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Vorsitzende des Zweckverbandes erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 700 € brutto.
- (2) Mit der Entschädigung nach Abs. 1 sind evtl. anfallende Fahrtkosten für Besprechungen, Ortstermine usw. im Verbandsgebiet und im Stadtbereich Straubing sowie anfallende Telefongebühren abgegolten.
- (3) Für auswärtige Tätigkeit erhält der/die Vorsitzende Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes – BayRKG.

§ 4

Entschädigung des/der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Stellvertreter/in des Verbandsvorsitzenden erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 60 € brutto.
- (2) Mit der monatlichen Entschädigung des/der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden nach Absatz 1 ist die Vertretung des/der Verbandsvorsitzenden im Falle einer Verhinderung bis zu 12 Wochen je Kalenderjahr abgegolten.

Übt der/die Stellvertreter/in die Vertretung des/der Verbandsvorsitzenden über einen längeren Zeitraum als 12 Wochen je Kalenderjahr aus, so erhält er/sie als Entschädigung für jeden Tag der Vertretung den Anteilbetrag der monatlichen Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden nach § 3 Abs. 1; die Entschädigung nach Abs. 1 entfällt für diesen Zeitraum.
- (3) § 3 Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 5

Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Entschädigungen werden am Ende des Monats ausgezahlt. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten

weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die
Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 24.03.1998
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 03.05.2016 außer Kraft.

Straubing, den 28.05.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Bogenbachtalgruppe

gez.
Andreas Liebl
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Rain

I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO hat der Schulverband Rain folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Rain für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Rain folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2020** wird hiermit festgesetzt; er schließt
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **742.880,00 €**
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.966.050,00 €**
ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **125.180,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf **69 Verbandsschüler** festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.814,20₂₉₀ €** festgesetzt.
4. Die Verwaltungsumlage wird jeweils zu einem Viertel am 15.01. / 15.04. / 15.07. / 15.10. des Jahres fällig.
5. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **409.400,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Investitionsumlage**).
6. Für die Berechnung der Umlage des Vermögenshaushalts wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf **280 Schüler** (69 Verbandsschüler und 211 Grundschüler) festgesetzt.
7. Die Umlage des Vermögenshaushalts wird je Schüler auf **1.462,14₂₈₆ €** festgesetzt.
8. Die Umlage des Vermögenshaushalts wird jeweils zu einem Viertel am 15.01. / 15.04. / 15.07. / 15.10. des Jahres fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **120.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Rain, den 16.04.2020
Schulverband Rain

(Anita Bogner)

(Siegel)

Anita Bogner
Schulverbandsvorsitzende

II.

- (1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtige Bestandteile.
- (2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Zimmer 13 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Rain, 16.04.2020

gez.

Anita Bogner, Schulverbandsvorsitzende

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwarzach

I.

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Schwarzach
für das Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Schwarzach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben	807.700,-- Euro
= Gesamthaushalt	1.051.200,-- Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1). Schulverbandsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 400.000 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf 158 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.531,6456 Euro festgesetzt.

(2). Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 18.700 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf 158 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 118,35 Euro festgesetzt.

(3). Umlage zur Deckung des Schuldendienstes für die Sanierung der Mittelschule Schwarzach

a) Zinsen

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 8.500 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf 158 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Umlage wird je Verbandsschüler auf 53,7975 Euro festgesetzt.

b) Tilgung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Investitionsbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 87.500 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler des Schulverbandes Schwarzach umgelegt.

Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 auf 158 Verbandsschüler festgesetzt

Die Umlage wird je Verbandsschüler auf 553,7975 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,-- Euro festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25. Januar 2020, 25. April 2020, 25. Juli 2020 und 25. Oktober 2020 zur Zahlung fällig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Schwarzach, den 07.01.2020

gez.

Georg Edbauer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 27.12.2019 Nr. 51-9410 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung mitsamt ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres sowie bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft in Schwarzach, Marktplatz 1 (3. Stock, Zimmer Nr. 31) zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung (BekV)).

Schwarzach, den 13.01.2020
Schulverband Schwarzach

gez.

Georg Edbauer
Schulverbandsvorsitzender

Hiermit weist das Landratsamt Straubing-Bogen gem. Art. 24 Abs. 2 KommzG darauf hin, dass die Entschädigungssatzung der Wasserversorgung Bayerischer Wald vom 14.05.2020 im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern vom 24.07.2020 Nr. 13/2020 auf den Seiten 90/91 bekannt gemacht wurde.